

6. APRIL 2020 - Königlicher Erlass Nr. 1 über die Bekämpfung der Nichteinhaltung der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 durch Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen

PHILIPPE, König der Belgier, Allen Gegenwartigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

-) Aufgrund des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), des Artikels 5;
-) Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;
-) Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 182 und 187;
-) Aufgrund der Stellungnahmen der für Justiz und Inneres zuständigen Finanzinspektoren vom 2. und 3. April 2020;
-) Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;
-) Aufgrund der Dringlichkeit, die es nicht zulässt, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Tagen abzuwarten, insbesondere aufgrund der sehr schnellen Entwicklung der Lage in Belgien und den angrenzenden Staaten. In der Erwägung der Feststellung vor Ort, dass die Dringlichkeitsmaßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Ausbreitung des COVID-19 einzudämmen, nicht immer angewandt werden; dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die gesamte Bevölkerung die ergriffenen Maßnahmen so strikt wie möglich anwendet, um einen schnellen Ausweg aus der Gesundheitskrise zu erreichen; dass es darum notwendig ist, unseren Polizeidiensten schnellstens die Möglichkeit zu geben, die Maßnahmen, die im Ministeriellen Erlass vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 vorgesehen sind, sofort durchzusetzen; dass dies schließlich eine Frage der Wahrung der öffentlichen Ordnung ist;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 24. März 2020 und den Ministeriellen Erlass vom 3. April 2020;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - Ausweitung der mit Verwaltungssanktionen geahndeten Verstöße und des auf diese Verstöße anwendbaren Sonderverfahrens

Abschnitt 1 - Ausweitung der mit Verwaltungssanktionen geahndeten Verstöße

Artikel 1 - In Abweichung von Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen auch eine Verwaltungssanktion in Form einer administrativen Geldbuße für Verstöße im Sinne von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorsehen, sofern diese eine Weigerung oder ein Versäumnis, die in Anwendung von Artikel 182 dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen zu befolgen, betreffen. Diese Verwaltungssanktion ist nicht anwendbar, wenn der Zuwiderhandelnde jünger als achtzehn Jahre ist oder unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht oder für handlungsunfähig erklärt ist.

Art. 2 - Die in Artikel 1 erwähnte administrative Geldbuße beläuft sich auf 250 EUR pro Verstoß.

Abschnitt 2 - Verfahren, das auf derartige Verstöße anwendbar ist, und sofortige Zahlung der administrativen Geldbuße

Unterabschnitt 1 - Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren

Art. 3 - Das Kollegium der Generalprokuratoren verfasst ein Rundschreiben mit den kriminalpolitischen Richtlinien in Bezug auf Verstöße im Sinne von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Art. 4 - Das Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren wird den in Artikel 1 erwähnten Verordnungen beigefügt und vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise vom Gemeindegremium auf der Website der Gemeinde, wenn vorhanden, und/oder durch Anschlag veröffentlicht, wobei der Ort angegeben wird, an dem das Rundschreiben einsehen kann.

Unterabschnitt 2 - Verfahren vor dem sanktionierenden Beamten

Art. 5 - Für die in Artikel 1 erwähnten Verstöße wird das Original des Feststellungsprotokolls dem sanktionierenden Beamten zugeschickt. Der Prokurator des Königs wird gemäß den Modalitäten, die in dem in Artikel 3 erwähnten Rundschreiben bestimmt sind, davon in Kenntnis gesetzt.

Art. 6 - § 1 - Der sanktionierende Beamte teilt dem Zuwiderhandelnden binnen fünfzehn Tagen ab Empfang des Protokolls über die Feststellung des Verstoßes per gewöhnliche Post die Daten über die festgestellten Taten und den begangenen Verstoß sowie den Betrag der administrativen Geldbuße mit.

Der Zuwiderhandelnde zahlt die administrative Geldbuße binnen dreißig Tagen nach ihrer Notifizierung, es sei denn, er teilt dem sanktionierenden Beamten binnen dieser Frist seine Verteidigungsmittel per gewöhnliche Post mit. Der Zuwiderhandelnde kann innerhalb dieser Frist auf seinen Antrag hin angehört werden.

§ 2 - Erklärt der sanktionierende Beamte die Verteidigungsmittel für unbegründet, setzt er den Zuwiderhandelnden auf mit Gründen versehene Weise davon in Kenntnis, wobei er auf die administrative Geldbuße verweist, die binnen einer neuen Frist von dreißig Tagen ab dieser Notifizierung zu zahlen ist.

§ 3 - Wird die administrative Geldbuße nicht binnen der ersten Frist von dreißig Tagen gezahlt, dann wird, außer im Fall von Verteidigungsmitteln, ein Erinnerungsschreiben übermittelt mit der Aufforderung, diese Geldbuße binnen einer neuen Frist von dreißig Tagen ab der Notifizierung dieses Erinnerungsschreibens zu zahlen.

Unterabschnitt 3 - Beschwerde gegen den Beschluss des sanktionierenden Beamten

Art. 7 - Der Beschluss des sanktionierenden Beamten, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, kann unter Zwang vollstreckt werden, wenn diese administrative Geldbuße nicht binnen der in Artikel 6 § 3 erwähnten Frist gezahlt wurde, es sei denn, der Zuwiderhandelnde legt binnen dieser Frist Beschwerde ein.

Art. 8 - § 1 - Die Gemeinde oder der Zuwiderhandelnde, im Fall einer administrativen Geldbuße, kann durch einen beim Polizeigericht schriftlich eingereichten Antrag gemäß dem Zivilverfahren binnen einem Monat nach Notifizierung des Beschlusses Beschwerde einlegen.

§ 2 - Das Polizeigericht entscheidet im Rahmen einer kontradiktorischen und öffentlichen Verhandlung über die gegen die in Artikel 1 erwähnte Verwaltungsanktion eingelegte Beschwerde.

Es entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldbuße.

Es kann den Beschluss des sanktionierenden Beamten entweder bestätigen oder abändern.

§ 3 - Wird gegen den Beschluss des sanktionierenden Beamten Beschwerde eingelegt, kann dieser Beamte oder sein Beauftragter die Gemeinde im Rahmen des Verfahrens vor dem Polizeigericht vertreten.

Unterabschnitt 4 - Sofortige Zahlung der administrativen Geldbuße

Art. 9 - Nur die Personalmitglieder des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei können von der in vorliegendem Abschnitt vorgesehenen Maßnahme der sofortigen Zahlung Gebrauch machen.

Art. 10 - § 1 - Die administrative Geldbuße kann nur mit dem Einverständnis des Zuwiderhandelnden sofort eingezogen werden.

§ 2 - Bei der Aufforderung zur sofortigen Zahlung informieren die in Artikel 9 erwähnten Personen den Zuwiderhandelnden über all seine Rechte.

Art. 11 - Die sofortige Zahlung ist ausgeschlossen, wenn einer der bei derselben Gelegenheit festgestellten Verstöße nicht durch dieses Verfahren geregelt werden kann.

Art. 12 - Die Zahlung der administrativen Geldbuße erfolgt mit Bank- oder Kreditkarte, auf einem mobilen Zahlungsterminal oder mit einem Smartphone.

Art. 13 - Durch die sofortige Zahlung erlischt die Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden für die betreffende Tat eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

Art. 14 - In dem Fall, wo die administrative Geldbuße nicht sofort gezahlt wird, ist das in Unterabschnitt 2 erwähnte Verfahren vor dem sanktionierenden Beamten anwendbar.

Art. 15 - Die administrativen Geldbußen werden zugunsten der Gemeinde eingezogen.

Art. 16 - Das Feststellungsprotokoll, in dem auf eine sofortige Zahlung der administrativen Geldbuße verwiesen wird, wird dem sanktionierenden Beamten und dem Prokurator des Königs binnen einer Frist von fünfzehn Tagen übermittelt.

Unterabschnitt 5 - Verfahren vor der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs

Art. 17 - § 1 - Die Zahlung der administrativen Geldbuße hindert den Prokurator des Königs jedoch nicht daran, die Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden oder eine Strafverfolgung einzuleiten, und zwar nur ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zuwiderhandelnde mehr als einen der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Verstöße begangen hat.

§ 2 - Bei Anwendung der Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches wird der eingezogene Betrag auf den von der Staatsanwaltschaft festgelegten Betrag angerechnet, und der eventuelle Überschuss wird erstattet.

§ 3 - Im Fall einer Verurteilung des Betreffenden wird der eingezogene Betrag auf die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten und die ausgesprochene Geldbuße angerechnet, und der eventuelle Überschuss wird erstattet.

§ 4 - Im Fall eines Freispruchs wird der eingezogene Betrag erstattet.

§ 5 - Im Fall einer bedingten Verurteilung wird der eingezogene Betrag nach Abzug der Gerichtskosten erstattet.

§ 6 - Im Fall einer autonomen Bewährungsstrafe, einer Arbeitsstrafe oder einer Strafe unter elektronischer Überwachung wird der eingezogene Betrag auf die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten angerechnet, und der eventuelle Überschuss wird erstattet.

§ 7 - Im Fall einer einfachen Schuldigerklärung wird der eingezogene Betrag auf die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten angerechnet, und der eventuelle Überschuss wird erstattet.

KAPITEL 2 – Schlussbestimmungen

Art. 18 - Vorliegender Erlass gilt nur für die Dauer der Ermächtigung, die dem König aufgrund des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen, erteilt wird.

Art. 19 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 20 - Unser Minister der Sicherheit und des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. April 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

P. DE CREM

Der Minister der Justiz

K. GEENS